

Hygieneplan Corona-Pandemie der Sportstätten in städtischer Trägerschaft

Stand: November 2021



Schwäbisch**Hall**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung/Grundsätzliches	2
1. Hygienemanagement	2
• Erstellung, Aktualisierung, Umsetzung und Überwachung Hygieneplan	2
• Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt	2
2. Hygienische Schutzmaßnahmen	3
3. Trainings- und Übungsbetrieb	5
4. Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen	6
5. Zutritts- und Teilnahmeverbot	6
6. Raumhygiene	6
• Reinigung	6
• Sanitärräume, Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen	6
• Lüftung	7
• Reinigung der Sportgeräte	7
7. Begrenzung der Personenanzahl	7
8. Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen	7
9. Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen	7
10. Anlagen	7

Einleitung /Grundsätzliches

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Lehrkräfte, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sonstige Verantwortliche gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Nutzer der Sportstätten die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle in den Hallen befindlichen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Sporttreibenden sowie alle sonstigen Nutzer auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben der CoronaVo BW Sport der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch das Sportbüro der Stadt Schwäbisch Hall veröffentlicht worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch das Sportbüro. Das Hygienekonzept wird in den Sportanlagen deutlich sichtbar ausgehängt.

Alle Personen, die sich in den Sportstätten aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Stadtverwaltung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes zu befolgen.

Bei der individuellen Gestaltung der Verkehrswege müssen die Flucht- und Rettungswege aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Durch die Verwendung von Absperrmaterialien (Bodenmarkierungen, Markierungsbänder, Hinweisschilder, Pylone, Haltepfosten, sonstige Befestigungen o.ä.) dürfen keine zusätzlichen Gefahrenstellen (z. B. Rutschgefahr, Stolperstellen, Brandlasten) geschaffen werden.

1. Hygienemanagement

Der Nutzer hat für jede Sportstunde, jede Trainings- und Übungsmaßnahme, für jeden Wettkampf oder sonstige Veranstaltung eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in diesem Hygieneplan genannten Regeln verantwortlich ist.

- **Erstellung, Aktualisierung, Umsetzung, Überwachung Hygieneplan**

Stadtverwaltung:	Stadt Schwäbisch Hall, Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport, Abteilung Schulen und Sport
------------------	--

Vereine/Veranstalter	Der jeweilige Verantwortliche des Nutzers
----------------------	---

Die bzw. der Hygienebeauftragte ist bei jeder Dokumentation der Teilnehmenden namentlich zu nennen.

- **Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt**

Der jeweilige Nutzer

2. Hygienische Schutzmaßnahmen

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige allgemeine Hygienemaßnahmen

(1) Hygienekonzept

- Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 und § 10 Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend.
- Im Hygienekonzept kann berücksichtigt werden, dass beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwendet werden dürfen; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(2) Test-, Impf- oder Genesenennachweises

- Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO und § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO sowie § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 CoronaVO; hiervon ausgenommen sind die in § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO genannten Personen. In der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO ist nicht-immunisierten Personen die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten im Freien nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.
- Testungen von beschäftigten Personen sind sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 4 CoronaVO vorgelegt wird, in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig tätige Personen.

(3) Datenverarbeitung

- Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und

Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

1. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
2. Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
3. Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(4) Maskenpflicht

- Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO (2G-Optionsmodell).
- Informationen für den richtigen Umgang unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>.

(5) Sonstige Hygienemaßnahmen

- Möglichst Abstand halten. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume, es sei denn diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert.
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach dem Toilettengang) durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. (www.infektionsschutz.de/haendewaschen). Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist

auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
(www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html)

Alle Sanitärräume sind mit Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie Einmalpapierhandtücher ausgestattet. In den Regiräumen stehen alternativ Handdesinfektionsmittel. Sollten diese wider Erwarten leer sein, ist der zuständige Hausmeister umgehend zu informieren.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.
- Für Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter. Der Betreiber kann die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon unberührt.

3. Trainings- und Übungsbetrieb

Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.

Für nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb nach den Maßgaben von § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich. Für beschäftigte Personen, die nicht-immunisiert im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO sind, ist unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig Tätige.

Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote sonstiger Bildungseinrichtungen und Veranstalter.

Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen zählen:

- Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient;
- selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeitätigkeit;
- Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus;
- Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich;

- Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind;
- professionelle Tänzerinnen und Tänzer.

4. Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie hat der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen und dem Sportbüro rechtzeitig vor dem Start unaufgefordert vorzulegen.

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben einschließlich der zulässigen Teilnehmerzahlen der Sportlerinnen und Sportler sowie der Zuschauerinnen und Zuschauern richtet sich nach § 4 CoronaVO BW Sport in der jeweils gültigen Fassung.

5. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

dürfen die Sportstätten nicht betreten.

6. Raumhygiene

Reinigung

Die Reinigungskräfte reinigen täglich alle Handkontaktflächen mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- alle weiteren Griffbereiche

Sanitärräume, Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit. Sollten wieder erwarten die Seife und/oder die Papierhandtücher leer sein, ist der zuständige Hausmeister unverzüglich zu informieren.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen, die flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber des Desinfektionsmittel sind.

Lüftung

Die Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig (mindestens nach jeder Sportstunde) vom Nutzer für mehrere Minuten zu lüften.

Reinigung der Sportgeräte

Die genutzten Sportgeräte sind am Ende der Nutzungszeit vom Nutzer mit einem tensidhaltigen Mittel zu reinigen. **Die Reinigungsgeräte und -mittel hierfür sind vom Nutzer mitzubringen.**

7. Begrenzung der Personenzahl

Bei Veranstaltungen gelten die Begrenzungen und Vorgaben gemäß § 10 CoronaVO BW.

Eine weitere Begrenzung bei Ansammlungen und Veranstaltungen kann auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen erfolgen.

8. Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

Für den Sportunterricht und für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen gelten die Regelungen der CoronaVO Schule.

9. Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung gastronomischer Angebote einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für dieses Angebot geltender Vorschrift der CoronaVO Sport §6, CoronaVO BW sowie nach den aufgrund der CoronaVO BW erlassenen Rechtsverordnungen.

10. Anlagen:

- Aktuelle CoronaVO Sport in der ab 5. November 2021 geltenden Fassung
- Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021
- Corona-Regeln ab 28. Oktober 2021 auf einem Blick

Der Hygieneplan ist ab sofort gültig.

Datum

Unterschrift Nutzer der Sportstätten